Satzung des
Musikvereins 1896 Zeutern e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 22.02.2019 in Zeutern.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der im Jahre 1896 gegründete Verein führt den Namen „Musikverein 1896 Zeutern e.V.“ (nachfolgend kurz "Verein" genannt).

(2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Vereinsregisternummer VR 230167 eingetragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Ubstadt-Weiher / Zeutern.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
- Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation
- Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
- Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
- Abhaltung regelmäßiger Musikproben
- Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(5) Er kann sich auf Beschluss des Verwaltungsrats Regional- und Dachverbänden anschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Verein gehören an:

- Aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Passive Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können durch den Vorstand nach Abstimmung mit dem Verwaltungsrat, durch den Verwaltungsrat oder die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Mit Zustimmung des Verwaltungsrats können sie die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins bestimmungsgemäß benützen.

(2) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahl- und Stimmenrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

(3) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente und Geräte verantwortungsvoll zu behandeln.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft und soweit es die Beitragsordnung bestimmt, durch Entrichtung der Aufnahmegebühr. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.

(2) Das Aufnahmegesuch soll den Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig; er ist der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.

(3) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Rückständige Mitgliederbeiträge von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung;
- Verstöße gegen die Satzung oder gegen die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse;
- Schädigung der Interessen des Vereins.

(4) Vor der Ausschließung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angaben der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats ab Beschlussdatum bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Die Grundsätze zum Datenschutz enthält die Datenschutzordnung des Vereins, die als Anlage zur Satzung Bestandteil dieser ist.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft;
- der Verwaltungsrat;
- Ausschüsse;
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstandschaft

(1) Der Vorstandschaft gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende (optional besetzt)
- der Schriftführer
- der Kassier.

(2) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.

(4) Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.

§ 12 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

- die Mitglieder der Vorstandschaft;
- die Leiter der Ausschüsse;
- der Jugendsprecher;
- bis zu 4 Beisitzer

Der Verwaltungsrat soll mindestens zur Hälfte mit aktiven Musikern besetzt sein.

(2) Der Verwaltungsrat erledigt die ihm übertragenen Aufgaben und berät und unterstützt die Vorstandschaft bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(3) Der Jugendsprecher wird von der Vereinsjugend (Jungmusiker bis zum vollendeten 24. Lebensjahr) gewählt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (einschließlich Vorstandschaft) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während der Wahlzeit aus, so kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl bestimmt werden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Ausschüsse

Zur Unterstützung der Vorstandschaft bei der Führung der Vereinsgeschäfte werden Ausschüsse mit definierten Aufgabenbereichen gebildet. Es gibt folgende Ausschüsse:

- Jugendausschuss
- Organisationsausschuss
- Kameradschaftsausschuss
- Werbungsausschuss

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf durch Beschluss des Verwaltungsrates eingesetzt werden. Die Leiter der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alle 2 Jahre im ersten Quartal statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn:

- der Verwaltungsrat es beschließt;
- 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einberufung ist unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ubstadt-Weiher oder schriftlich öffentlich bekanntzugeben.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens 3 Tage vorher bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat berücksichtigt werden.

(7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(8) Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Wahlleiter die Möglichkeit, einen zweiten Wahldurchgang durchzuführen oder durch Los zu entscheiden. Nach erfolglosem zweitem Wahlgang entscheidet in jedem Falle das Los.

(9) Stimmenenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats;
- Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats;
- Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats;
- Wahl von zwei Kassenprüfern;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über Änderung bzw. Festsetzungen der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren;
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen;
- Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliederausschließungsbeschlüsse;
- Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(2) Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Befangenheit

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

§ 18 Ehrenamtlichkeit

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Ausschussleiter und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Verwaltungsrates unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 19 Vereinsordnungen

(1) Die Mitgliederversammlung oder der Verwaltungsrat können Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind. Hierzu gehören:

- Ehrenordnung;
- Beitragsordnung.

(2) In der Ehrenordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen festgelegt.

(3) Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren, Zahlungsweise u.ä. Die Bestimmungen in der Beitragsordnung zum beitragspflichtigen Personenkreis, zur Beitragshöhe und zu Aufnahmegebühren kann ausschließlich die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt sein.

§ 21 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von ¾ der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Fall gleichzeitig zwei Liquidatoren, die gemeinsam die Abwicklung durchführen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Ubstadt-Weiher, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2019 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Sie tritt an Stelle der Satzung vom 18. März 2011.

Ubstadt- Weiher, den 22. Februar 2019

Datenschutzordnung des Musikvereins 1896 Zeutern e.V. vom 22.02.2019 als Anlage zur Satzung gemäß § 9 der Satzung

Allgemeine Grundsätze

Diese Datenschutzordnung ist Bestandteil der Satzung.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des Blasmusikverbands Karlsruhe e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Verband jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den Blasmusikverband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Diese Daten werden durch den Blasmusikverband Karlsruhe e.V. in dem vom Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB) vorgegebenen EDV-System gespeichert und alljährlich durch die verpflichtende Mitgliedermeldung aktualisiert. Sie unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der Satzung des Blasmusikverbands Karlsruhe e.V.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Blasmusikverbands.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitglieder folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
- Instrument
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder) wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Blasmusikverband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des Blasmusikverbands Karlsruhe e.V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den Verband übermitteln:

- Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu **Lehrgängen** des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse und das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ubstadt-Weiher sowie die Verbandszeitschrift „der blasmusiker“ des Blasmusikverbands Karlsruhe e.V. über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusikverband Karlsruhe e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am **schwarzen Brett** des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in den **Vereinsmedien** bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem

Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/

eingereicht werden.

Ubstadt- Weiher, den 22. Februar 2019